

14 Nov. 45 Sch

Bern, den 12. November 1945.

B. 21. 362 - DX.

Ihre Nr. Ha 1 vW/He.

Herr Generalkonsul,

Wir beehren uns, den Empfang Ihres Schreibens vom 27. Oktober betreffend Ihre Amtsführung im besetzten Rheinland anzuzeigen. Von Ihren Ausführungen haben wir mit Aufmerksamkeit Kenntnis genommen, daraus indessen leider die Ueberzeugung gewonnen, dass Sie unsern Standpunkt nicht in allen Teilen richtig erfasst haben. Um jeder Gefahr weiterer Missverständnisse in einer Angelegenheit, die wir nicht leicht nehmen können, vorzubeugen, sehen wir uns demnach zu den folgenden Klarstellungen veranlasst:

1. Als der Bundesrat am 8. Mai letztthin feststellte, dass eine von ihm anerkannte Reichsregierung nicht mehr bestehe und die Mission des schweizerischen Gesandten in Deutschland beendet sei, fügte er, wie Ihnen erinnerlich sein dürfte, in seiner Verlautbarung an die Presse bei, dass die schweizerischen Konsulate angewiesen worden seien, vorläufig ihre Arbeit ohne offiziellen Charakter im Interesse der Schweizerkolonien fortzusetzen, bis eine Verständigung mit den Okkupationsmächten über ihre weitere Tätigkeit erzielt werden könne. Daraus ergibt sich, dass die schweizerischen Konsuln in Deutschland, da eine solche Verständigung bis heute formell nicht zustande gekommen ist, nach wie vor des streng amtlichen Charakters entbehren und dass sie im Grunde als von den Besetzungsmächten mehr oder weniger stillschweigend geduldete Dienststellen zu gelten haben. Demnach stehen auch die Vorrechte, die nach Völkerrecht und Uebung den Konsuln zukommen, auf recht schwachen Füßen, und wenn wir uns unterfingen, gegenüber den Besetzungsmächten auf solche Vorrechte zu pochen, könnte es leicht geschehen, dass wir damit sogar die weitere Existenz dieser sog. Konsulate aufs Spiel setzen.

Der Schluss, der sich aus Vorstehendem für die Amtsführung aufdrängt, liegt auf der Hand: Mehr als je müssen unsere Konsuln im besetzten Deutschland darauf

Herrn Dr. F.R.v. Weiss,
Schweizerischer Generalkonsul,
Köln.



Bedacht nehmen, sich in ihrer Amtsführung genauestens innerhalb der Schranken der Befugnisse zu halten, die den Konsuln nach der völkerrechtlichen Praxis und nach unsern internen Vorschriften gezogen sind.

2. Was insonderheit die internen Vorschriften anbelangt, so können wir uns darauf beschränken, auf die Art. 31 ff. des Konsularreglements, vorab auf die Artikel 32 und 33 betreffend politische Aufträge und Aufträge fremder Staaten, zu verweisen, die wir Ihrer besondern Aufmerksamkeit empfehlen.

3. Unsern diplomatischen und a fortiori unsern konsularischen Vertretern im Ausland kann unter gar keinen Umständen die Befugnis zukommen, sich ohne ausdrückliche Ermächtigung des Konsulats in fremde politische Angelegenheiten einzumischen. Gilt diese Regelung schon in normalen Zeiten, so vollends in einer so heikeln Lage, wie die Ihrige es gegenwärtig ist. Dabei muss heute der Rahmen dessen, was unter politischen Angelegenheiten zu verstehen ist, noch weiter gezogen werden als unter normalen Verhältnissen: Wir verstehen darunter nicht bloss, was selbstverständlich ist, jede eigentliche politische Tätigkeit, wie beispielsweise Vermittlung und Förderung von Verhandlungen politischer Art zwischen den ehemaligen Kriegführenden, sondern auch die bloss theoretische Erörterung von politischen Projekten, die nicht die Schweiz betreffen, deren Befürwortung oder Ablehnung. - Nach unserer Meinung hat sich ein schweizerischer Konsul gegenüber den Landeseinwohnern oder den Besetzungsbehörden auch im Gespräche jedes politischen Urteils strikte zu enthalten. Jedes andere Verhalten ist von Uebel und droht früher oder später zu ernstlichen Komplikationen zu führen.

4. Dagegen legen wir Wert darauf, von den Konsuln über die politische Entwicklung in ihrem Konsularkreis periodische, objektive Berichte zu erhalten. Dass wir für solche Berichte dann besonders dankbar sind, wenn die Berichterstattung der diplomatischen Vertretung zum Ausfall gekommen ist, versteht sich von selbst. Wir erkennen gerne an, dass Sie bisher bestrebt waren, diesem Bedürfnis der Zentralbehörden nachzukommen, was für uns um so wertvoller ist, als neben Ihnen im besetzten Deutschland nur noch drei oder vier Konsulate in personeller Hinsicht so dotiert sind, dass ihnen eine politische Berichterstattung zugemutet werden kann. Wir möchten Sie also bitten, Ihre politische Berichterstattung fortzusetzen, damit aber zugleich den Wunsch

verbinden, sie so gedrängt als möglich zu halten. Natürlich erfordert die Abfassung eines kurzen, konzentrierten Berichtes mehr Zeit als die tagebuchartige Niederschrift von Erlebnissen und Eindrücken: Man darf sich aber diese Mühe nicht verdriessen lassen, und wir wollen uns damit abfinden, dass Ihre Berichte deswegen vielleicht in etwas grössern Zeitabständen eingehen. Bei dem gewaltigen Stoff, der gegenwärtig bei uns zusammenströmt, ist es den Leitern des diplomatischen Dienstes materiell schlechterdings nicht mehr möglich, politische Berichte zu lesen, die über einen maximalen Rahmen von etwa vier bis fünf Seiten hinausgehen.

In Ihrem eigenen Interessen hielten wir darauf, zur Klarstellung der aufgetretenen Missverständnisse Ihnen in voller Offenheit unsern Standpunkt darzulegen. Sie werden uns dies sicher nicht verübeln, denn unter Männern scheint uns dies immer die einzige Methode, sich zu verständigen.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

*Der Chef
der Abteilung für Auswärtiges*